



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 02/2009

„Geht nicht, funktioniert nicht, will nicht, kann nicht – gibt es hier nicht!“ Unter dieses Motto stellen wir für Sie unseren Newsletter für den Monat Februar.

Arbeitsrecht

Unternehmer sind auf gut ausgebildete Arbeitnehmer angewiesen. Deshalb finanzieren sie immer öfter Fortbildungen für ihre wichtigsten Kräfte. Gleichzeitig verlangen Arbeitgeber eine möglichst lange Bindung des Arbeitnehmers an das Unternehmen und vereinbaren eine Fortbildungsvereinbarung. Das BAG hat erst kürzlich über die Wirksamkeit von Vertragsklauseln entschieden, welche die Rückzahlung von Fortbildungskosten innerhalb bestimmter Fristen regeln (BAG, Urteil vom 14.01.2009, 3 AZR 900/07). Eine überlange zeitliche Bindung des Arbeitnehmers an das Unternehmen nach erfolgreicher Fortbildung kann einen Arbeitnehmer unangemessen benachteiligen. Da die Bindungsdauer der Arbeitnehmer flexibel ist, muss in jedem Einzelfall geprüft werden, wie lange der Arbeitgeber den Arbeitnehmer an sich bindet. Steht die Bindungsdauer zu den Fortbildungskosten und der Fortbildungsdauer außer Verhältnis, ist die Fortbildungsvereinbarung unwirksam.

Der Europäische Gerichtshof hat das nationale Bundesurlaubsgesetz auf den Kopf gestellt. Nach § 7 Abs. 3 BUrlG erlischt der Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub am Ende des Kalenderjahres, spätestens jedoch am Ende des Übertragungszeitraums zum 31.03. des Folgejahres. War der Arbeitnehmer bis zum Ende dieses Übertragungszeitraums arbeitsunfähig, muss der nicht genommene bezahlte Jahresurlaub am Ende des Arbeitsverhältnisses nicht finanziell abgegolten werden. Der Europäische Gerichtshof hat am 20.01.2009 nun entschieden, dass ein Arbeitnehmer seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht verliert, wenn er ihn wegen Krankheit nicht ausüben konnte. Der nicht genommene Jahresurlaub ist dann abzugelten (Az. C-350/06 und C-520/06).

Wirtschaftsrecht

Ein aktuelles Urteil des OLG Saarbrücken (Urteil vom 21. 10. 2008, 4 U 385/07) zeigt, wie gefährlich der Rechtsverkehr für Unternehmer sein kann. Der Entscheidung lag der Fall zugrunde, dass ein Unternehmer für eine GmbH eine Anschaffung tätigen wollte und bei der Bestellung den Zusatz „GmbH“ vergessen hatte. Das OLG Saarbrücken hat die Grundsätze der so genannten Rechtsscheinhaftung angewendet und entschieden, dass derjenige, der im Geschäftsverkehr für eine GmbH auftritt, aber die Firma der Gesellschaft ohne Rechtsformzusatz angibt, selber haftet, wenn er durch sein Handeln das berechtigte Vertrauen des Geschäftspartners auf die Haftung mindestens einer natürlichen Person hervorruft. Für Unternehmer ist es deshalb in der Kommunikation nach außen wichtig, klarzustellen, ob sie in eigenem Namen oder im Namen des Unternehmens handeln.

Der Bundestag hat am 22.01.2009 eine Neufassung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Mindestarbeitsbedingengesetzes beschlossen. Danach soll künftig in der Branche Altenpflege ein Mindestlohn eingeführt werden. Die Auswirkungen für die Praxis dürften gering sein, da in der Regel Pflegeeinrichtungen nach Tarif entlohnen. Lediglich im Bereich der Pflegehilfskräfte werden Gehaltsanpassungen erwartet. Die Gesetzentwürfe bedürfen allerdings noch der Zustimmung des Bundesrats.



Pflegewirtschaftsrecht

Kranken- und Pflegeeinrichtungen müssen ihre Patienten nach dem pflegerisch-medizinischen Standard versorgen. Dazu gehört auch, dass bettlägerige Patienten in Abständen von unter drei Stunden regelmäßig umgelagert werden. Kommt es zu Folgeschäden, weil diese Vorgaben vom Pflegepersonal nicht beachtet wurden, kann der Träger der Einrichtung dafür haftbar gemacht werden (LG München I, Urteil vom 14.01.2009, 9 O 10239/04). In dem vom LG München entschiedenen Fall traten bei einer fast siebzigjährigen Frau Druckgeschwüre auf, weil sie nicht regelmäßig umgelagert wurde. Es traten weitere Druckgeschwüre auf, was schließlich dazu führte, dass der linke Oberschenkel der Frau amputiert werden musste. Die Patientin reichte Klage ein und forderte 400.000 € Schmerzensgeld. Das Gericht hat entschieden, dass der Einrichtungsträger zwar nicht für die Beinamputation verantwortlich war, jedoch für einen Teil der aufgetretenen Druckgeschwüre. Daher wurde der Patientin ein Schmerzensgeld in Höhe von 15.000 € zugesprochen.

Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Nach einer Entscheidung des BGH vom 08.12.2008 (Az. II 46/07) ist eine Buchstabenfolge ohne Wortcharakter als Firmenname eintragungsfähig. Selbst die Aneinanderreihung einer Buchstabenkombination ohne Wortcharakter können Unternehmer als Firmenname ins Handelsregister eintragen lassen, wenn sie im Rechts- und Wirtschaftsverkehr die Identifikation der dahinter stehenden Gesellschaft ohne Schwierigkeiten ermöglicht. Denn Buchstabenfolgen kommt gemäß § 18 Abs. 1 HGB n.F. neben der Unterscheidungskraft auch die erforderliche Kennzeichnungseignung und damit zugleich Namensfunktion im Geschäftsverkehr zu, wenn sie im Rechts- und Wirtschaftsverkehr zur Identifikation der dahinter stehenden Gesellschaft ohne Schwierigkeiten akzeptiert werden können. Hierfür reicht die Aussprechbarkeit der Firma im Sinne der Artikulierbarkeit aus.

Internetauktionen bei eBay sind inzwischen zu einer beliebten Vertriebsplattform geworden. Dabei spielen die Bilder von den angebotenen Produkten eine entscheidende Rolle. Häufig werden die Bilder nicht selber angefertigt, sondern aus anderen Quellen kopiert. Das LG Düsseldorf hat hierzu entschieden, dass sich schadensersatzpflichtig macht, wer Fotos aus fremden eBay-Angeboten für eigene Auktionen übernimmt (Urteil vom 19.03.2008, 12 O 416/06). Die Höhe des Schadensersatzes bemisst sich nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie. Hierfür werden die Honorarempfehlungen der MFM (Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing) für eine einmonatige Nutzung zugrunde gelegt.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de